
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am 17.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17.09.2007

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Stetten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - (a) Gnadensachen
 - (b) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - (c) für die behördliche Informationsgewinnung;
 - (d) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - (a) das Land Baden-Württemberg
 - (b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden
 - (c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - (a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist
 - (b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Stetten gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - (c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- EUR bis 100,-- EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner, zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,-- bis 100,-- EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird, je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- EUR.
- (6) Die Gemeinde Stetten kann Gebührenermäßigungen oder –Befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Stetten erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - (a) Gebühren für Telekommunikation,
 - (b) Reisekosten,
 - (c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - (d) Vergütungen für Zeugen, Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - (e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - (f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 20.09.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 26.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

ausgefertigt:

Stetten, den 17.09.2007

Siegmond Paul
-Bürgermeister-

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 100,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	5,00 bis 100,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	5,00 bis 100,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5,00 bis 100,00 €
4	Beglaubigung, Bestätigungen	
4.1	Beglaubigungen a) Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 €

	b) Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €
4.2	Bestätigungen	
	a) Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €
	b) Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 6) hinzu.	

5 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen

5.1	Plakatierungsgenehmigung	25,00 €
5.2	Ausschankgenehmigung	25,00 €
5.3	Genehmigung zur Sperrzeitverkürzung	25,00 €

6. Schreibgebühren

Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4

6.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
6.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
6.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50 €
	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
6.4	bei einem Format bis zu DIN A4; für die erste Seite	0,30 €
6.5	für jede weitere Seite	0,15 €
6.6	bei einem größeren Format bis zu DIN A3; für die erste Seite	0,50 €
6.7	für jede weitere Seite	0,25 €

7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	11,00 €
	Aushändigungen an die Finder sind gebührenfrei	

8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	12,00 €
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	12,00 €
8.3	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	15,00 €

9	Baugesetzbuch	
	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 BauGB bei Grundstücksgeschäften im Wert	
9.1	bis 50.000 Euro	30,00 €
9.2	über 50.000 Euro bis 100.000 Euro	50,00 €
9.3	über 100.000 Euro bis 150.000 Euro	70,00 €
9.4	über 150.000 Euro bis 200.000 Euro	90,00 €
9.5	über 200.000 Euro bis 250.000 Euro	110,00 €
9.6	über 250.000 Euro bis 300.000 Euro	130,00 €
9.7	über 300.000 Euro	150,00 €

10	Bauordnungsrecht	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	23,00 €
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Unvollständigkeit)	23,00 €
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren und im Baugenehmigungsverfahren je zu benachrichtigendem Angrenzer	3,50 €

11	Feiertagsrecht	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	35,00 €
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	35,00 €

12 Gewerbesachen

12.1	Gewerbean- und Abmeldung	17,50 €
12.2	Gewerbeummeldung	17,50 €
12.4	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	9,00 €
12.5	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €

13 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	9,00 €
13.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,50 €

14 Ladenschluss

	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	35,00 €
--	--	---------

15 Straßenrechtliche Sondernutzung

	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	35,00 €
--	---	---------

16 Melderecht

16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	6,00 €
16.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	5,00 €
16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
16.1.4	Gruppenauskunft je Person (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	10,00 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	gebührenfrei
16.2.2	Regelmäßige Übermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) je Person	0,15 €

16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
16.4	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
16.5	Meldebestätigung Einzelperson	6,00 €
16.6	Meldebestätigung Familie	15,00 €
16.7	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	5,00 bis 100,00 €
16.8	Gebührenfrei sind	
	16.8.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige	
	16.8.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
	16.8.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
	16.8.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
	16.8.5 die Einrichtung von Auskunfts- und Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	

17 Sonstige Amtshandlungen Bürgerbüro

17.1	Grillplatzreservierung	5,00 €
17.2	Erstmalige Verlinkung privater und gewerblicher Websites auf die Gemeindesite	50,00 €
17.3	Änderungen Website je angefangene Viertelstunde	7,00 €

Die Aktualisierung von Terminen ist kostenlos.
